



Pauschalierte Abrechnung von ALG II-Leistungen (Stand: 17.11.2017)

ALG II-Regelleistungen des Bundes an Projektteilnehmende (§ 20 SGB II) sowie die abgeführten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können jeweils in gleicher Höhe auf der Kosten- und Finanzierungsseite eines Projekts angesetzt werden (Teilnehmereinkommen bzw. -kosten, Art. 13 Abs. 5 Verordnung (EU) Nr. 1304/2013).

Zur Verwaltungsvereinfachung wird für den Durchführungszeitraum ab dem 01.01.2017 für jeden ALG II-Empfänger als ausschließlich anzusetzender monatlicher Pauschalsatz* (Art. 67 Abs. 1 b) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) ein Betrag von **410 €** festgelegt.

Erfolgt der Projekteintritt nach dem Monatsbeginn bzw. der Projektaustritt vor dem Monatsende, ist dieser Betrag für diese Monate jeweils anteilig anzusetzen, wobei jeder Monat mit 30 Tagen angesetzt wird.

Nachweisführung:

Zum Nachweis ist ein den ALG II-Leistungsbezug größer Null am Eintrittstag nachweisendes Dokument einer zuständigen Stelle erforderlich (Leistungsbescheid, sonstige Bestätigungen etc.).

Die Pauschale gilt für die gesamte Dauer der Projektteilnahme. Folgebescheinigungen müssen nicht erhoben werden. Eventuelle Änderungen der Höhe des Leistungsbezuges sind unbeachtlich. Bei Abschluss von Ausbildungs- oder Arbeitsverträgen kann jedoch anstelle der Pauschale wie bisher das Gehalt etc. als passive Kofinanzierung angesetzt werden.

Die Dauer der Projektteilnahme (Ein- und Austrittstag) ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

* Berechnungsgrundlage: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Zahlungsansprüche erwerbsfähiger Regelleistungsberechtigter, Frankfurt, Oktober 2017, Zahlungsanspruch Regelleistung ALG II je Anspruchsberechtigten Durchschnittswerte je Empfänger in Baden-Württemberg 01-06/2016, sowie die einschlägigen Rechengrößen der Sozialversicherung. Die Pauschale wird bei Bedarf angepasst.